611-5

Von: [redacted]
Gesendet: Freitag, 14. Februar 2025 11:24
An: gbk
Cc: [redacted]
Betreff: [secure] GBK-24-02-1#5 - Stellungnahme Stadtwerke Parchim GmbH - 10001358

Vertraulichkeit: Vertraulich

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf die Einleitung des Verfahrens zur *„Festlegung der Datenerhebung zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit, der Netzleistungsfähigkeit und der Netzservicequalität im Strombereich [GBK-24-02-1#5].*“ Im Zuge dessen hatten Sie am 03.02.2025 zwei Dokumente veröffentlicht und bis zum 14.02.2025 die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Von dieser Möglichkeit möchten wir im Folgenden fristgerecht Gebrauch machen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass unsere Prüfung des umfangreichen veröffentlichten Erhebungsbogens angesichts des extrem knapp bemessenen Zeitrahmens keinesfalls abschließend ist. Wir müssen uns daher gegebenenfalls weiteren Vortrag im Verwaltungsverfahren vorbehalten.

I. Kritische Würdigung des Konsultationsprozesses

Am 03.02.2025 hat Ihre Behörde das vorbezeichnete Verfahren eröffnet und am Nachmittag den Erhebungsbogen nebst wesentlicher Erwägungen zur Konsultation gestellt. Die Frist zur Stellungnahme hat Ihre Behörde auf den 14.02.2025 festgesetzt und den betroffenen Netzbetreibern somit weniger als 10 Werktage zur Auswertung gelassen. Unser Unternehmen hat – wie diverse weitere Unternehmen und Interessenverbände – gegenüber Ihrer Behörde eine Verlängerung der Frist um eine Woche beantragt. Diese Frist wurde nicht gewährt. Angesichts dessen weisen wir darauf hin, dass die eingeräumte Stellungnahmefrist zur Würdigung des umfangreichen Erhebungsbogens **viel zu knapp** bemessen und mit den **rechtsstaatlichen Anforderungen an die Einräumung des Anhörungsrechts** nach § 67 Abs. 1 EnWG aus unserer Sicht **nicht zu vereinbaren** ist. Bei der Beurteilung der formellen Rechtmäßigkeit des Vorgehens einer Behörde sind die Angemessenheit der Frist, in welcher Informationen den betroffenen Unternehmen von der Behörde zur Verfügung gestellt werden, von wesentlicher Bedeutung. So muss die Frist so bemessen sein, dass eine hinreichende inhaltliche Nachvollziehbarkeit, eine Bewertung und Kommunikation hierzu im Unternehmen und die Einholung externer Expertise möglich sind. Nach dem bisherigen Gang des Verwaltungsverfahrens muss daher befürchtet werden, dass die geplante Festlegung bereits unter formellen Gesichtspunkten nicht rechtmäßig ergehen kann.

II. Eingeschränkte Verfügbarkeit abgefragter Daten

Nach erster Auswertung des Erhebungsbogens weisen wir darauf hin, dass uns viele der erhobenen Daten nicht zur Verfügung stehen bzw. erst mit einem erheblichen Aufwand generiert werden können. Ungeachtet der Unternehmensgröße liegen viele der abgefragten Daten schlichtweg nicht vor und lassen sich nicht für die Vergangenheit der Jahre 2022, 2023 und 2024 ermitteln. Zwar ist uns gestattet, Daten zu berechnen oder zu schätzen. Aber auch eine Schätzung ist nur auf einer zuverlässigen Datengrundlage möglich. Zudem möchten wir die gesetzliche Anforderung an den Stand der Wissenschaft gemäß § 21a Abs. 2 EnWG hervorheben. Eine Ableitung von Indikatoren und ggf. anreizbelegten Kennzahlen auf Grundlage von Schätzungen genügt diesen Anforderungen nicht.

III. Datendefinitionen

Grundsätzlich begrüßen wir die Definition der verschiedenen Positionen, diese eröffnen jedoch erhebliche Spielräume. Um einerseits für unser Unternehmen eine möglichst genaue Abfrage sowie netzbetreiberübergreifend

einen konsistenten Datensatz zu ermöglichen, regen wir an, insb. die Zeiträume, die die Definitionen in Bezug nehmen, zu konkretisieren.

IV. Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren

Adressaten der Datenabfrage sowie einer nachfolgenden Qualitätsregulierung sollen nach den Äußerungen der Beschlusskammer neben Netzbetreibern im regulären Verfahren auch die Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren sein. Wir regen dringend an, sowohl die **Datenabfrage** als auch die **Teilnahme an der Qualitätsregulierung** für Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren **fakultativ auszugestalten**. Darüber hinaus sollte die Entscheidung für die Teilnahme an der Datenabfrage noch keine „Opt-In-Wirkung" hinsichtlich einer späteren Teilnahme an der Qualitätsregulierung haben.

Eine **Ausweitung** der Qualitätsregulierung **auf die Teilnehmer am vereinfachten Verfahren** ist jedenfalls dann rechtlich zu beanstanden, wenn dies für die betroffenen Unternehmen **ohne Wahlmöglichkeit** und im Rahmen eines **Bonus-/Malus-Systems** erfolgen sollte. Sinn und Zweck der bisherigen Ausnahme von Netzbetreibern im vereinfachten Verfahren von der Qualitätsregulierung in § 24 Abs. 3 ARegV war es zu vermeiden, dass kleine Netzbetreiber durch den damit verbundenen regulatorischen Aufwand überproportional belastet werden. Nicht nur die Aufbereitung der umfangreichen Daten wurde vom Verordnungsgeber als übermäßige Belastung kleiner Netzbetreiber angesehen. Auch der Nachvollzug der komplexen und im Falle der Qualitätsregulierung jährlich erfolgenden regulatorischen Entscheidungen wurde vom Verordnungsgeber für kleine Netzbetreiber als zu hoch bewertet (BR-Drs. 417/07, S. 68 ff).
Diese – dem verfassungsrechtlichen Gebot der Verhältnismäßigkeit geschuldete – Entlastung kleiner Netzbetreiber hat auch unter den aktuellen Rahmenbedingungen keineswegs ihre Berechtigung verloren. Im Gegenteil: kleine Netzbetreiber sind nicht nur von der gemeinsamen gesellschaftlichen Anstrengung bei der Transformation der Energieversorgung – auch im Lichte des Fachkräftemangels - besonders herausgefordert. Auch die Neugestaltung des Regulierungsrahmens durch die BNetzA bringt insbesondere für kleinere Netzbetreiber bereits eine erhebliche Mehrbelastung mit sich. Gegen eine verpflichtende Ausweitung der Qualitätsregulierung und der zu deren Entwicklung erforderlichen Datenabfrage auf Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren spricht auch, dass nach den Angaben der Beschlusskammer durch die bisherige Qualitätsregulierung der Netzbetreiber im Regelverfahren 85 % der Letztverbraucher bundesweit abgedeckt seien. In Anbetracht dessen erscheint der geplante erhebliche Mehraufwand für ca. 600 kleinere Netzbetreiber unverhältnismäßig im Vergleich zu der lediglich geringen Anzahl der hierdurch zusätzlich berücksichtigten Letztverbraucher.

V. Entwurf des Erhebungsbogens

1. Angaben zur Netzzuverlässigkeit - Ausfallzeiten

Im Entwurf des Erhebungsbogens werden – im Gegensatz zur Datenerhebung zum Qualitätselement Netzzuverlässigkeit Strom der 4. Regulierungsperiode – keine Daten zur Berechnung der Kennzahlen zur Netzzuverlässigkeit in der Niederspannung (SAIDI) und der Mittelspannung (ASIDI) abgefragt. Gemäß RZ 3 der wesentlichen Erwägungen zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung soll die Abfrage mit Hilfe des Erhebungsbogens dazu dienen, einen geeigneten Datensatz sowie geeignete Indikatoren und Kennzahlen zu ermitteln, netzbetreiberindividuelle Kennzahlenwerte abzuleiten und eine Methode zu entwickeln, mit welcher die identifizierten Indikatoren gegebenenfalls auch mit finanziellen Anreizen belegt werden können. Nach den Äußerungen der Beschlusskammer im Eckpunktepapier zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung soll weiterhin auch eine Bewertung der Netzzuverlässigkeit und dabei eine Betrachtung der Ausfallzeiten der betroffenen Netzbetreibers erfolgen. Insoweit sollte unseres Erachtens im Sinne der Verfahrensökonomie eine „zweigleisige" Datenerhebung zur Bestimmung des Qualitätselement vermieden werden. Vielmehr sollten die Daten zur Bestimmung des Qualitätselements **nur durch eine Datenabfrage** im Rahmen des Monitorings erhoben werden.

2. Angaben zur Dauer je Vorgang „Realisierung und Verstärkung" neu realisierter oder verstärkter Netzanschlüsse (laufende Nummern 2.1.5; 2.1.6; 2.2.5; 2.2.6; 2.3.5; 2.3.6), zur Dauer von Prozessen im Zusammenhang mit Anschlussbegehren von EEG-Erzeugungsanlagen (laufende Nummer 4.3) sowie zur Dauer von Prozessen im Zusammenhang mit Anschlussbegehren von Verbrauchseinrichtungen und Speichern (laufende Nummer 5.3)

Gemäß §§ 6, 19 NAV sind Netzbetreiber seit dem 01.01.2024 dazu verpflichtet, ein digitales Netzanschlussportal bereitzustellen. Die Verpflichtung zur Bereitstellung eines Netzanschlussportals für EEG-Anlagen besteht gemäß § 8 Abs. 7 EEG 2023 seit dem 01.01.2025. Mit Hilfe dieser Netzanschlussportale dürfte es künftig besser möglich sein, einen Überblick über Anzahl, Dauer und Netzanschlusskapazität der laufenden Netzanschlussbegehren auf effiziente Weise abzuleiten. Es wird daher allenfalls perspektivisch möglich sein, die erforderlichen Angaben zur durchschnittlichen Dauer und dem Median der Dauer je Vorgang bereitzustellen. Dazu müssten jedoch klare Definitionen zur Verfügung gestellt werden für den Beginn und das Ende des Vorgangs. Für die bereits abgelaufenen Jahre wird jedoch für viele Netzbetreiber nur eine grobe Schätzung zu Anzahl, Dauer und den damit verbundenen Netzanschlusskapazitäten möglich sein. Der daraus resultierende Datensatz wäre aus unserer Sicht zu ungenau und anfällig für Verzerrungen, um belastbare Kennzahlenwerte für eine künftige Qualitätsregulierung ableiten zu können. Aufgrund dessen und wegen des zu großen Umfangs der Datenabfrage erachten wir eine Abfrage von Angaben zur Dauer je Vorgang „Realisierung und Verstärkung“ neu realisierter oder verstärkter Netzanschlüsse allenfalls ab dem Jahr 2024 für sinnvoll. Im Übrigen wird der Zeitpunkt, zu dem ein Anschlussbegehren vollständig vorliegt, nicht erfasst. Zusätzlich erlauben wir uns grundsätzlich den Hinweis, dass die Gründe für die zeitliche Dauer eines solchen Prozesses sehr unterschiedlicher Natur sein können. Insbesondere kann der Prozess auch durch eine verzögerte Zuarbeit des Petenten oder sonstige Umstände in der Verantwortung Dritter verzögert werden.

3. Angaben zur geographischen <u>versorgten</u> Fläche der Netzausdehnung am letzten Tag des (laufende Nummern <u>2.1.9;</u> 2.2.8; 2.3.8)

Die Angaben zur geographischen versorgten Fläche haben gemäß dem Katalog der tatsächlichen Nutzungsarten im Liegenschaftskataster und ihrer Begriffsbestimmungen (Nutzungsartenkatalog) zu erfolgen. Dies sorgt insbesondere für Netzbetreiber, die mehrere Gemeindegebiete versorgen, für einen unverhältnismäßig hohen Aufwand zur Herleitung der versorgten Fläche. Aus unserer Sicht war die versorgte Fläche einer der Gründe, warum die Beantragung und Genehmigung des bis 2018 angewendeten Erweiterungsfaktors nach § 10 ARegV zu erheblichem Prüfungs- und Verwaltungsaufwand geführt hat. Die Vergangenheit hat jedoch auch gezeigt, dass es bereits bei der Datenabfrage zum Qualitätselement, dem Effizienzvergleich und dem Erweiterungsfaktor aufgrund von Anpassungen in den Liegenschaftskatastern, die in einzelnen Bundesländern zu unterschiedlichen Zeitpunkten durchgeführt wurden, zu erheblichen Einbußen in der Datenqualität kam. Der Datensatz aus einer Abfrage der geographischen Fläche der Netzausdehnung wäre zu ungenau, um belastbare Kennzahlenwerte ableiten zu können. Auf eine Abfrage dieser Daten sollte daher verzichtet werden. Insofern sollte unter Berücksichtigung der zurückliegenden Erfahrungswerte mit der Erhebung und Verarbeitung der Daten zur versorgten und geografischen Fläche eine weitestgehende Vereinfachung angestrebt werden.

VI. Fazit

Die von Ihnen beabsichtigte Festlegung der Datenerhebung weist sowohl sachliche als auch rechtliche Mängel auf. Mit Blick auf die dargestellten Bedenken bitten wir Sie, die von Ihnen konsultierte Datenerhebung noch einmal zu prüfen und bei den erörterten Einwänden entsprechend modifiziert zu erlassen.
Für Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

[redacted]

Stadtwerke Parchim GmbH
Ostring 38
19370 Parchim

[redacted]

Pflichtinformationen gemäß Artikel 13 DSGVO:

Im Falle des Erstkontakts sind wir gemäß Artt. 12, 13 DSGVO verpflichtet, Ihnen folgende datenschutzrechtliche Pflichtinformationen zur Verfügung zu stellen: Wenn Sie uns per E-Mail kontaktieren, verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten nur, soweit an der Verarbeitung ein berechtigtes Interesse besteht (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO), Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO), die Verarbeitung für die Anbahnung, Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung eines Rechtsverhältnisses zwischen Ihnen und uns erforderlich sind (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) oder eine sonstige Rechtsnorm die Verarbeitung gestattet. Ihre personenbezogenen Daten verbleiben bei uns, bis Sie uns zur Löschung auffordern, Ihre Einwilligung zur Speicherung widerrufen oder der Zweck für die Datenspeicherung entfällt (z.B. nach abgeschlossener Bearbeitung Ihres Anliegens). Zwingende gesetzliche Bestimmungen – insbesondere steuer- und handelsrechtliche Aufbewahrungsfristen – bleiben unberührt. Sie haben jederzeit das Recht, unentgeltlich Auskunft über Herkunft, Empfänger und Zweck Ihrer gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten. Ihnen steht außerdem ein Recht auf Widerspruch, auf Datenübertragbarkeit und ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Ferner können Sie die Berichtigung, die Löschung und unter bestimmten Umständen die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Details entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung oder unseremDatenschutz-Flyer. Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der E-Mail: datenschutz@stadtwerke-parchim.de.

Handelsregister: HRB 1617, Amtsgericht Schwerin
USt-ID: DE 137708869
Aufsichtsratsvorsitzender: Dirk Flörke
Geschäftsführer: Dipl.-Ing. (FH) Dirk Kempke

Haftungsausschluss
Der Inhalt dieser E-Mail ist ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Jede Form der unautorisierten Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail ist unzulässig. Sollten Sie nicht der angegebene Adressat oder dessen Vertreter sein, setzen Sie sich bitte mit dem Absender dieser Nachricht in Verbindung. Aus Rechts- und Sicherheitsgründen ist die in dieser E-Mail gegebene Information nicht rechtsverbindlich. Eine rechtsverbindliche Bestätigung reichen wir Ihnen gerne auf Anforderung in schriftlicher Form nach. Wir möchten Sie außerdem darüber in Kenntnis setzen, dass die ungeschützte Kommunikation über Internet, so auch E-Mail, für unberechtigte Dritte grundsätzlich die Möglichkeit der Kenntnisnahme und Manipulation erlaubt. Wir verwenden aktuelle Virenschutzprogramme. Für Schäden, die dem Empfänger durch von uns zugesandte mit Viren befallene E-Mails entstehen, schließen wir jede Haftung aus.